



- BESTEHENDE NEBENGEBAUDE**
- HOCHSTZUNGEN**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - SCHUTZZONE FREILEITUNG UNTERHALB DER SCHUTZZONE SIND HOCHBAUTEN ALLER ART NICHT ZULASSIG
 - TRAPF
 - MITTELLINIE - ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG
 - 1 VOLLGESCHOSS (ERDGESCHOSS) + DACHGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
 - 2 VOLLGESCHOSS (ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS) ALS HÖCHSTGRENZE
 - FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN "UND DEREN ZUFahrTEN" UND DAMIT GEMÄß NR. 6 DER "WEITEREN FESTSETZUNGEN" VERBUNDENE NEBENGEBAUDE
 - NICHT EINZUFRIEDENDE GARAGENEINFahrTEN
 - FRIEDHOFERWEITERUNG
 - ALLGEMEINE HOHNGBIETE (S 4 BAUVÜ)
 - ZWEIFREIHE SCHUTZHECKE AUS HEIMISCHEN LAUBHÖLZERN ANPFLANZ EICHE, HAINBUCH, FELDÄHORN, EBERESCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHNEEBALL, FELSEBIRNE, HARTRIEGEL, HASELNUS, WEISSDULDE, HECKENKIRSCH, HUNDSROSE, SCHNEEBEE
 - ERHALTUNG DER SCHUTZHECKE
 - BÄUME ZUPFLANZEN

5. SICHBARE PFETTEN UND SPARRN AM ORTGANG (LIEBEL) SIND UNZULASSIG. ORTGANGÜBERSTAND MAX. 20 CM.
 6. AUF DEN IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN KÖNNEN, SOWEIT DIE DAFÜR ANGEWIESENEN FLÄCHEN AUSREICHEN, IN VERBUNDUNG MIT DEN GARAGEN AUCH NEBENGEBAUDE ERRICHTET WERDEN, WENN DADURCH JEWELNS EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN.
 7. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN AUS HELLELECH ODER IN ÄHNLICH LEICHTER BAUWEISE IST UNTERSACHT.
 8. DIE GARAGEN MIT GEGELTEN DÄCHERN UND BEI LINNBEZIEHUNG DER GARAGE IN DIE DACHNESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES KÖNNEN GRENZGARAGEN EINE GRÖßERE FIRSHÖHE ALS 2,75 M AUFWEISEN. TRAF-HÖHE MAX. 2,75 M, GARAGENLÄNGE DABEI MAX. 6,00 M. FESTSETZUNG ALS GRENZBEBAUUNG GEM. § 22 ART. 4 BAUNUTZVO, MAXIMALE GESAMTNUTZFLÄCHE GEM. ART. 7 ABS. 6 BAUBÜ.
 9. ZUSAMMENGEBAUTE GRENZGARAGEN MÜSSEN IM EINVERNEHMEN SO GESTALTET WERDEN, DAB EINHEITLICHE BAUKÖRPER ENTSTEHEN (EINHEITLICHE DRÖHE, TRAFHÖHE UND SATTELDACHEINDECKUNG).
 10. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 ABS. 1 BAUNUTZVO UND GARAGEN AUßERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHE SIND NICHT ZULASSIG.
 11. ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRAßE SIND NUR ZÄUNE MIT EINER GESAMTHÖHE VON MAX. 1,00 M ÜBER GEGHEIßBERKANTE GESTALTET.
 12. AN DEN GEGHEIßLOSEN SEITEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND EINFRIEDUNGSTÖRE UND TÜREN NUR ZULASSIG, WENN SIE ZU DEN NICHT EINZUFRIEDENDE GARAGENEINFahrTEN HIN ANGEBRACHT WERDEN.
 13. GEBÄUDE MIT DER GESCHOßZAHL E/U SIND ALS SOG. HANGTYPEN NACH MÖGLICHKEIT SO ZU ERRICHTEN, DAB SIE HANGSEITIG ERDGESCHOSSIG UND TALSEITIG ZWEIFGESCHOSSIG ERSCHEINEN.
 14. MIT INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES TRETEN ALLE FRÜHEREN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ORTSVORSCHRIFTEN SOWIE DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBÄNDLICHEN BEBAUUNGSPLANES MEDBACHER WEG NR.V VOM 10.9.1985 IM GELTUNGSBEREICH DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MEDBACHER WEG NR.V.A. AUßER KRAFT.
 15. VERSÖRGNUNGSLEITUNGEN DES ÜND WERDEN MIT 1,00 M GRENZABSTAND IN DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VERLEGT.
 16. DIE DACHEINDECKUNG HAT IN NATURROTER FARBE ZU ERFOLGEN.
 17. AUFSCHEITUNGEN DER GRUNDSTÜCKE SOWIE DIE ERRICHTUNG VON STÜTE UND EINFRIEDUNGSMÄLERN AN DEN SEITEN ZUR FREIEN LANDSCHAFT (ORTSBRAND) UND UNZULASSIG. DIESE EINFRIEDUNG HAT MIT NICHT ÖFFELFARBENEN MASCHENDRÄHTEN OHNE SOCKEL ZU ERFOLGEN (SCHUTZHECKENANPFLANZUNG SIEHE B-FESTSETZUNG).
 18. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEDEHNTEN TRAFHÖHEN ZULASSIG.
- BAUWEISE:**
- I/D - SATTEL- ODER WALMDACH

 3:25
 50°
- GA - SATTELDACH (DACHSEIGNUNG WIE HAUPTGEBÄUDE)

 5:60

A) DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A ABS. 6 BBAUÜ VOM 18.7.1985 BIS 19.8.1985 IN DER GEMEINDEKANZLEI ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ADELSDORF, DEN 21.7.1986

1. BÜRGERMEISTER

B) DIE GEMEINDE ADELSDORF HAT MIT BESCHLUSß DES GEMEINDERATES VOM 27.11.1985, ERGÄNZT AM 18.12.1985, AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM 10.9.1985 DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG GEM. § 10 BBAUÜ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ADELSDORF, DEN 21.7.1986

1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG MIT SCHREIBEN VOM 27.5.86 NR. 41.4 - 610/4 GEM. § 11 BBAUÜ, I. V. MIT DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG VOM 11.11.85 (VBL S. 450) GENEHMIGT.

ADELSDORF, DEN 21.7.1986

K. R. D. G. LANDRAT

D) DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG DE AM 6.6.1986 ÖRTSBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUÜ RECHTSVERBÄNDLICH.

ADELSDORF, DEN 21.7.1986

1. BÜRGERMEISTER

GEMEINDE ADELSDORF

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG - MEDBACHER WEG

NR. VA M:1:1000

AUFGESTELLT AM 3.8.1985 10:25 AM

GEÄNDERT AM

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN - HOCHSTADT

FÜR DIE PLANUNG GEM. § 11 ERLANGEN DEN 8.1985